

7. Verwaltungsmäßige Aufgaben zur Gewährleistung der Rechte Verhafteter bzw. Strafgefangener in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten

Die Verhaftung eines Bürgers und der unmittelbar damit verbundene Vollzug der Untersuchungshaft sowie der aufgrund einer rechtskräftig erkannten Strafe mit Freiheitsentzug durchzuführende Vollzug dieser Strafe stellen einen empfindlichen Eingriff in das Leben dieses Bürgers dar. Obwohl ihm durch den Freiheitsentzug bedingt, seine verfassungsmäßigen Rechte teilweise eingeschränkt sind, bleibt dieser Bürger weiterhin Mitglied der Gesellschaft und ist mit ihr nach wie vor durch vielfältige Bande verbunden.³¹ So hören z.B. Rechtsverhältnisse oder Rechtsgeschäfte, die der Bürger vor dem Vollzug eingegangen ist, mit Beginn des Vollzugs nicht auf, sondern wirken in der Regel weiter. Solche Rechtsverhältnisse, aus denen sich sowohl Rechte als auch Pflichten ergeben können, sindz. B. ein Arbeitsrechtsverhältnis, das Elternteil-Kind-Verhältnis mit der daraus resultierenden Pflicht zur regelmäßigen Unterhaltsleistung bzw. zur Leistung eines Beitrags zu den Familienaufwendungen, ein Vertragsverhältnis über die Nutzung von Wohnraum mit der Pflicht zur regelmäßigen und pünktlichen Mietzahlung, ein Vertragsverhältnis über die Inanspruchnahme eines Teilzahlungskredits mit der Pflicht, die vereinbarten Abzahlungsraten pünktlich und in voller Höhe zu leisten u. a. m. Neben diesen arbeits-, familien- und zivilrechtlichen Verhältnissen, die Rechte und Pflichten begründen, ergeben sich im Rahmen des eingeleiteten Strafverfahrens bzw. der bereits erfolgten Verurteilung, aber auch schlechthin, für den Bürger bestimmte Rechte strafprozessualer Art.

Diese Rechtsstellung Verhafteter und Strafgefangener erfordert, daß ihnen gesetzlich das Recht zur Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen, zugesichert und in der Praxis der Vollzugsdurchführung auch gewährleistet wird.³²